



# Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

8672 St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein 132

Tel.: 03173/4030, Fax: 4030-4, UID: ATU28604301

E-Mail: [gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at](mailto:gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at)

[www.st-kathrein-hauenstein.at](http://www.st-kathrein-hauenstein.at)

St. Kathrein a. H., 17.12.2024

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967,  
LGBl. Nr. 115/1967 in der derzeit geltenden Fassung,  
wird kundgemacht:

### **WASSERGEBÜHRENORDNUNG**

der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, i.d.g.F. und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.g.F. die nachstehende Verordnung beschlossen.

#### **§ 1**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

#### **§ 2**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4, Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1.501.720,00.

#### **§ 3**

Die hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge in Höhe von 50 % betragen € 133.114,00.

#### **§ 4**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4, Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt somit € 1.368.606,00.

## **§ 5**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4, Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 12.261 lfm.

## **§ 6**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4, Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 111,62.

## **§ 7**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4, Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 5,58.

## **§ 8**

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5, Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## **§ 9**

Für die gemäß § 7, Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5, Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 17,82.

## **§ 10**

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5, Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren bestehen aus einer Grundgebühr, die € 65,34 pro angeschlossenem Objekt beträgt und einer Verbrauchsgebühr von € 2,42 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

## **§ 11**

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres festgelegt. Die Grundgebühr ist aufgeteilt auf die Jahresquartale jeweils am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. fällig.

Die Zählermiete (Wasserzählergebühr) und die Verbrauchsgebühr nach dem Wasserverbrauch ist jeweils am 15.05. und 15.11. zu leisten, wobei sich der Betrag am 15. Mai als Pauschale aufgrund des halben Vorjahresverbrauches laut Endabrechnung errechnet. Am 15.11. wird die Wasserverbrauchsgebühr aufgrund des tatsächlichen Jahresverbrauches für das restliche Jahr vorgeschrieben.

## § 13

(1) Die Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2023 rechtswirksam seit 01.01.2024, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Peter Knöbelreiter



St. Kathrein a. H., am 16.12.2024

An der Amtstafel angeschlagen am: 17.12.2024, hw  
abgenommen am: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_